



Bewohnerparken Eibelstadt

Innerhalb der Stadtmauer

1. Allgemeines:

Innerhalb der Stadtmauer wurde durch den Stadtrat eine Haltverbotszone beschlossen. In dieser Zone ist das Parken grundsätzlich nur innerhalb der markierten Parkflächen zulässig.

Bewohner, welche die genannten Voraussetzungen unter Nr. 6 erfüllen, können eine Sonderparkberechtigung beantragen. Mit diesem Bewohnerparkausweis können die Bewohner auch außerhalb markierter Flächen parken.

Es wird darauf hingewiesen, dass man mit einem Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz hat.

2. Parken innerhalb markierter Flächen:

Hier darf jeder ohne Zeitbeschränkung parken. Ein Bewohnerparkausweis ist hierzu nicht erforderlich!

3. Parken außerhalb markierter Flächen:

Hier ist das Parken nur mit Bewohnerparkausweis zulässig.

Soweit nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Parken an bestimmten Stellen unzulässig ist, tritt durch diesen Bescheid keine Änderung dieser Rechtssituation ein.

4. Parken auf dem Gehweg vor dem eigenen Anwesen:

Bewohner, welche vor Ihrer Einfahrt die Möglichkeit zum Parken haben, können einen Bewohnerparkausweis beantragen, mit dem sie berechtigt sind, ihr Auto auf dem Gehweg vor ihrem Anwesen zu parken. Der Gehweg muss allerdings eine Gehwegrestbreite von 1,25 m aufweisen.

Die Sonderparkberechtigungen werden so ausgestellt, so dass diese nur unmittelbar vor einem bestimmten Anwesen gültig sind.

5. Parken auf dem Marktplatz

Höchstparkdauer von 3 Stunden / Nachts für Bewohner mit Ausweis frei

Um die öffentliche Sicherheit auf dem Marktplatz zu gewährleisten und um die Parkplatzsituation für die Bewohner wieder zu entspannen, wurde am 08.10.2019 vom Stadtrat folgendes beschlossen:

- Auf dem Marktplatz soll das Parken künftig rund um die Uhr nur noch bis zu einer Dauer von 3 Stunden möglich sein.
- Mo – Fr 18 – 8 Uhr
 Sa 12 Uhr bis Mo 8 Uhr
 Für Bewohner mit Parkausweis innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen frei

6. Parken entlang der Kirchmauer und deren gegenüber:

Um den Bewohnerparkausweisinhabern mehr Parkplätze zu ermöglichen, wurden die markierten Parkplätze (Seitenstreifen) entlang der Kirchmauer und deren gegenüber in der Zeit von 18 bis 8 Uhr ausschließlich als Parkplätze für Bewohnerparkausweise ausgewiesen. In der Zeit von 8 bis 18 Uhr dürfen auch Verkehrsteilnehmer ohne Bewohnerparkausweis auf den Parkplätzen stehen.

7. Voraussetzung:

Eine Sonderparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) kann beantragen, wer

- mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadtmauer gemeldet ist und
- selbst Halter eines Kraftfahrzeuges ist oder
- das Kraftfahrzeug eines anderen Halters ständig oder ausschließlich nutzt
- und nicht eine Sonderparkberechtigung für ein anderes Fahrzeug besitzt.

Es ist möglich auf einem Bewohnerparkausweis mehrere Fahrzeuge einzutragen, welche durch den Antragsteller genutzt werden.

8. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Kraftfahrzeugschein
- Ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die dauernde Nutzung
- Ggf. Bescheinigung des Halters über die dauernde Nutzung

9. Gültigkeit:

Der Bewohnerparkausweis gilt 24 Monate ab dem Tag der Ausstellung.
Der Gültigkeitszeitraum kann verlängert werden.

Bei einem Wohnungswechsel oder einer Abmeldung des Kraftfahrzeuges verliert der Bewohnerparkausweis seine Gültigkeit. Bitte senden Sie in diesem Fall den Parkausweis an die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zurück.

10. Ersatz bei Verlust:

Ein verloren gegangener Bewohnerparkausweis kann ersetzt werden. Bitte zeigen Sie den Verlust bei der Polizei an und beantragen Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einen neuen Ausweis.

11. Gebühren:

Erst- und Verlängerungsantrag:	40,00 Euro für zwei Jahre
Änderung des Kfz – Kennzeichens	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)
Neuausstellung bei Verlust	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)